



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 288)**
Titel **Beschluß des Regierungsrates über die
Verrichtungen bei Schuldbetreibungen gegen
Gemeinden und andere Körperschaften des
kantonalen öffentlichen Rechts.**

Ordnungsnummer

Datum 16.01.1958

[S. 288] Auf Antrag der Direktionen der Justiz und des Innern, gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947, beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verrichtungen des Betreibungsamtes bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts werden den Notaren übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 46, Absatz 2, SchKG. Für Betreibungen gegen die Stadtgemeinden Zürich und Winterthur ist der Notar des Kreises Altstadt zuständig.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. W. König.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]